

Bundesverband Biogene und Regenerative  
Kraft- und Treibstoffe e.V.  
Zum Wasserwerk 12, 15537 Erkner

An die  
Clearingstelle EEG  
Charlottenstraße 65

10117 Berlin

Erkner, 28. Mai 2008

**Betreff: Einleitung von Empfehlungsverfahren durch die Clearingstelle EEG**

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

wir danken Ihnen für die Zusendung der Unterlagen für die Einleitung von Empfehlungsverfahren durch die Clearingstelle EEG. Zu dem Verfahren unter dem Aktenzeichen 2008/18 zum Thema: „Trinkwasserturbinen und Turbinen im Kühlwasserrücklauf von Kraftwerken“ und unter dem Aktenzeichen 2008/19 zum Thema: „Sachmängelbedingter Austausch von Photovoltaikmodulen – Inbetriebnahmezeitpunkt“ nehmen wir, wie folgt, Stellung:

**1. Trinkwasserturbinen und Turbinen im Kühlwasserrücklauf von Kraftwerken**

*Ist für den in a) Trinkwasserturbinen und b) Turbinen im Kühlwasserrücklauf von Kraftwerken erzeugten Strom die Vergütung nach §§ 5 i.V.m. 6 Abs. 1 – 4 EEG 2004 zu zahlen?*

*Insbesondere: Unter welchen Voraussetzungen sind diese Anlagen als Speicherkraftwerke im Sinne des § 6 Abs. 5 EEG 2004 einzuordnen?*

**Geschäftsstellen:**

**Hauptgeschäftsstelle:**

Zum Wasserwerk 12  
D-15537 Erkner  
Tel.: +49(0)3362 8859 100  
Fax: +49(0)3362 8859 110  
Mobil: +49(0)175 29 100 40  
E-Mail: info@biokraftstoffe.org  
www.biokraftstoffe.org

**Büro Neustadt**

Marcus Biermann  
Eilveser Hauptstrasse 45  
D-31535 Neustadt  
Mobil: +49(0)171/22 168 22  
E-Mail: info@biokraftstoffe.org

**Präsidium:**

Peter Schrum (Präsident)  
Eberhard Oettel  
Marcus Biermann  
Brigitte Meisel

**Geschäftsführung:**

Martin Tauschke

**Wissenschaftlicher Beirat:**

Prof. Dr. K. Scheffer  
Prof. Dr. R. Stegmann  
Prof. Dr. P. Weiland  
Prof. Dr. Dieter Murach  
Prof.em. Dr. Manfred Nitsch  
Prof. Dr. Eckhard Dinjus  
Prof. Dr. N. El Bassam

**Juristischer Beirat:**

RA Dr. Thorsten Gottwald  
RA Hartmut Gaßner  
RA Schmidt-Wottrich  
RA Dr. Martin Altmann

**Sitz des Verbandes:**

Erkner  
Vereinsregister Frankfurt (Oder)  
VR 3296

**Bankverbindung:**

Sparkasse Hannover  
Kontonummer: 89557  
Bankleitzahl: 250 501 80

**Finanzamt Fürstenwalde**

063/140/06710

Nach § 3 Abs. 1 EEG ist Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Salzgradienten- und Strömungsenergie eine durch das EEG geförderte erneuerbare Energie.

Unter Wasserkraft wird die originäre, regenerative Wasserkraftnutzung in – auch tidenabhängigen – Wasserkraftwerken verstanden einschließlich der Nutzung der potenziellen oder kinetischen Energie von Trink- und Abwasser (Begründung des Gesetzentwurfs zu § 3 Abs. 1 EEG, BT – Drs. 15/2864, S. 29). Der Gesetzestext stellt klar, dass insbesondere auch die Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- (die beim osmotischen Übergang von Salz- zu Süßwasser entsteht) und Strömungsenergie unter den Begriff Wasserkraft fallen (Begründung des Gesetzentwurfs zu § 3 Abs. 1 EEG, BT – Drs. 15/2864, S. 29).

Nach § 6 Abs. 5 EEG besteht kein Vergütungsanspruch für Strom, der durch Speicherkraftwerke gewonnen wird. Speicherkraftwerke sind Wasserwerke, deren Zufluss einem oder mehreren Speichern entnommen wird (Begründung des Gesetzentwurfs zu § 6 Abs. 5 EEG, BT – Drs. 15/2864, S. 38). Ihr Einsatz ist damit weitgehend unabhängig vom zeitlichen Verlauf der Zuflüsse in ihre Speicher. Umfasst werden von diesem Begriff insbesondere Pumpspeicherkraftwerke, deren Speicher ganz oder teilweise durch gepumptes Wasser (Pumpwasser) gefüllt werden. Geringe zusätzliche Speicher bei Laufwasserkraftwerken bleiben bei der Einordnung unberücksichtigt (Begründung des Gesetzentwurfs zu § 6 Abs. 5 EEG, BT – Drs. 15/2864, S. 38).

a) Durch Trinkwasserturbinen gewonnener Strom wird demnach nur dann nach dem EEG vergütet, wenn eine originäre Nutzung der Wasserkraft erfolgt und das die Turbine durchlaufende Trinkwasser nicht zuvor gespeichert wurde. Eine förderungswürdige Stromerzeugung wäre insbesondere beim Einsatz einer Trinkwasserturbine innerhalb einer Quellwasserzuleitung zum Trinkwasserreservoir zu bejahen.

b) Turbinen im Kühlwasserrücklauf wären nur dann förderungswürdig, wenn die Stromerzeugung im Kraftwerk unter Verwendung erneuerbarer Energien erfolgen würde. Derzeitige Biomasse – BHKW weisen keine Gesamtleistungen auf, die einen Betrieb von Turbinen im Kühlwasserrücklauf zulassen. Damit können die Turbinen gegenwärtig nur in nuklear oder fossil befeuerten Kondensationskraftwerken eingesetzt werden. Die Turbinen im Kühlwasserrücklauf werden also nicht von erneuerbaren Energien angetrieben. Ein Anspruch auf die Einspeisevergütung nach dem EEG besteht für diese Anlagen nicht.

## **2. Sachmängelbedingter Austausch von Photovoltaikmodulen – Inbetriebnahmezeitpunkt**

*Unter welchen Voraussetzungen führt die erstmalige Inbetriebsetzung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach einem mängelbedingten Austausch von Modulen zur Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Abs. 4 EEG 2004?*

Die Inbetriebnahme ist gemäß § 3 Abs. 4 Var. 1 EEG die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft. Eine sich bereits in Betrieb befindende Anlage geht gemäß § 3 Abs. 4 Var. 2 EEG nach einer Erneuerung neu in Betrieb, sofern die Kosten der Erneuerung mindestens 50 Prozent der Kosten einer Neuherstellung der gesamten Anlage einschließlich sämtlicher technisch für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen und baulicher Anlagen betragen.

Sind mehrere Module an oder auf einem Gebäude errichtet und innerhalb von sechs Monaten in Betrieb gegangen, erfolgt eine Zusammenrechnung, so dass für Vergütungszwecke alle Module zu einer Anlage

zusammengefasst werden gemäß § 11 Abs. 6 EEG. Die Fiktion der Anlageneinheitlichkeit wirkt sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt aus (Salje, § 11 Rn.131).

Die Anlage geht also dann nach § 3 Abs. 4 Var. 2 EEG erneut in Betrieb, wenn die Erneuerungskosten mindestens 50 Prozent der fiktiven Neuherstellungskosten der gesamten Anlage einschließlich sämtlicher technisch für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen und baulicher Anlagen betragen.

Der mangelbedingte Austausch von Modulen führt nur dann zu einer Neuinbetriebnahme der Anlage, wenn die Reparaturkosten mindestens 50 Prozent der fiktiven Neuherstellungskosten der gesamten Anlage betragen.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Schrum  
Präsident